

Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

Pflichten

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, ihren Hund (ab dem 3. Lebensmonat) innert 10 Tagen bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes eines Hundes, sowie von Massnahmen, welche von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§9 Abs. 4 HuG). Zudem sind die Daten des Hundes der Datenbank Amicus zu melden.
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hunderausweises (Heimtierausweis) gem. §18 TSV abgeben.
- von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gelten, müssen vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim kantonalen Veterinär-dienst beantragen.
- haben die jährliche Hundesteuer zu bezahlen.

Amicus

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes usw. selbständig der nationalen Heimtierdatenbank Amicus melden (Tel. 0848 777 100 oder www.amicus.ch).

Die Abteilung Einwohnerdienste ist zusätzlich über die Änderungen zu informieren.

Die Erfassung von Ersthundehaltern sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen. Bitte beachten Sie, dass Tierärzte nicht verpflichtet sind eingeschläferte Hunde im Amicus abzumelden und die Pflicht entsprechend beim Hundehalter liegt.

Hundesteuer

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist eine Hundetaxe zu entrichten.

Die Hundetaxe beträgt pro Jahr Fr. 120.–. Sie wird im Monat Mai mit Stichtag 30. April erhoben.

Keine Rückerstattung der bereits entrichteten Hundetaxe möglich!

Website

Auf der Website der Gemeinde Windisch unter: Verwaltung/Abteilungen/Einwohnerdienste finden Sie das Anmelde- sowie das Abmeldeformular als PDF. Gerne können Sie uns die Dokumente per E-Mail an einwohnerkontrolle@windisch.ch zustellen.

Windisch, 1. März 2024

Gesetze:

HuG	Hundegesetz Kanton Aargau
HuV	Hundeverordnung Kanton Aargau
TSchV	Tierschutzverordnung Bund
TSV	Tierseuchenverordnung Bund